



Unsere Rezeption ist täglich ab 15.00 Uhr geöffnet.

Die Zimmer stehen am Anreisetag ab 15.00 Uhr und am Abreisetag bis 11.00 Uhr zur Verfügung. Kinder bis 12 Jahren sind bei der Übernachtung im Zimmer der Eltern frei. Frühstück wird extra berechnet.

Bitte prüfen Sie unsere Daten und senden uns eine kurze Rückantwort, ob unsere Angaben korrekt sind.

Teilen Sie uns bitte mit, wenn Sie nach 19.00 Uhr anreisen.

Geschäftsbedingungen vom Hotel Zum Weißen Roß Cadenberge

Zimmerreservierungen sind verbindlich und können nur in beiderseitigem Einverständnis geändert oder rückgängig gemacht werden. Wenn der Buchungsvorgang abgeschlossen und die Reservierung vereinbart ist, ist ein so genannter „Gastaufnahmevertrag“ wirksam.

Diesen Gastaufnahmevertrag formulierte die Dachorganisation des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes DEHOGA e.V., (<http://www.dehoga.de>) früher Bonn, jetzt Berlin, folgendermaßen:

Gastaufnahmevertrag des DEHOGA und des Hotels Zum Weißen Roß

1. Wird ein Hotelzimmer bestellt, zugesagt oder kurzfristig bereitgestellt, so ist ein Gastaufnahmevertrag zustande gekommen.
2. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner für die gesamte Dauer des Vertrages zur Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen daraus.
 - a. Verpflichtung des Gastwirtes ist es, das Zimmer entsprechend der Bestellung bereitzuhalten.
 - b. Verpflichtung des Gastes ist es, den Preis für die Zeit (Dauer) der Bestellung des Zimmers zu bezahlen.
3. Nimmt ein Gast das bestellte Hotelzimmer nicht in Anspruch, so bleibt er rechtlich verpflichtet, den Preis für die vereinbarte Hotelleistung zu bezahlen, ohne dass es auf den Grund der Verhinderung ankommt. Dabei müssen die tatsächlichen Einsparungen des Betriebes abgesetzt werden.
4. Die Einsparungen des Betriebes betragen erfahrungsgemäß bei der Übernachtung 20 %, bei Halbpensionsvereinbarungen 30 %, bei Vollpensionsvereinbarungen 40 % des vereinbarten Preises.
5. Kann der Gastwirt das nicht in Anspruch genommene Zimmer anderweitig vergeben, so entfällt die Verpflichtung des Gastes zur Bezahlung in Höhe der anderweitig erzielten Einnahmen für diesen Zeitraum.
6. Der Gastwirt hat einen Anspruch auf Bezahlung aller Leistungen vor Abreise und dementsprechend ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Gastes.
7. Gerichtsstand ist der Betriebsstandort, da auch im Falle einer Nichtbeanspruchung des Zimmers die Leistungen aus dem Gastaufnahmevertrag am Ort des Betriebes zu erbringen sind. Bei einer Stornierung werden wir selbstverständlich versuchen, das oder die Zimmer anderweitig zu vermieten. Nur die nicht wieder vermieteten Zeiten kommen bei den „Logis-Ausfallkosten“ in Ansatz. Es werden in unserem Hause bei Stornierung einer fest abgeschlossenen Buchung 80 % auf den Logis-Anteil (ohne Frühstück oder Halbpension) berechnet. Der rechtliche Anspruch resultiert aus dem abgeschlossenen Gastaufnahmevertrag.

Zahlungsbedingungen

Wenn nichts anderes vereinbart ist oder keine jederzeit verlangbare Vorkasse erbeten wird, gelten die üblichen Zahlungsbedingungen im Hotel- und Gaststättengewerbe: Der Gast zahlt bei Ende seines Aufenthalts in bar oder per EC-Karte.

Ausnahmen:

Bei einer nicht fest gebuchten Anreise wird der komplette Übernachtungspreis sofort bei Anreise fällig.

Zwischenrechnung

Bei einem mehrwöchigen Aufenthalt wird nach Ablauf einer Woche die Zwischenrechnung gestellt.